



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XVIII. Jnnhalt der Kayserlichen und Schwedischen Projecten in der Franckenthalischen Temperaments-Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1^o 50
Majus.

„jora der Meynung, daß solches denen
„Herren Kayserlichen zu remonstriren,
„und Sie zuersuchen, weil der Unterhalt
„der Guarnisonen etwa allein auf 3.
„Monath zuversetzen, und damit die
„Stände der schweren Last ablämen, die-
„ses als minus Malum ad interim nicht
„hindan zu legen, daß Sie sowol mit des
„nen Königlich-Schwedischen als Chur-
„Pfälzischen sich super Termino Tem-
„peramenti extradendi. Item: wie hoch
„sich der Unterhalt belaufen sollte, wie
„auch de Modo, und was im Project
„mehr enthalten, so gut als immer mög-
„lich, tractiren, und das Verck rebus
„sic stantibus zum Schluß befördern
„möchten. So viel aber den Punctum
„Indemnificationis und Erlegung aller
„Schäden, ingleichen die Exemption,
„wie im Project eingerücket, anbetreffe,
„könne man nicht befinden, wie von Chur-
„Pfalz einiger Gestalt dergleichen Indem-
„nification könne pretendiret werden, in
„Erwegung, daß auch andre Stände
„noch nicht restituirt wären, und andere
„des Schadens eben so wol wegen Fran-

„ckenthal gewärtig seyn müßten. Ehe und
„bevor aber die Kayserlichen sich in wei-
„tere Handlung einließen, und obliga-
„torie giengen, müßte man versichert seyn,
„daß die Königlich-Schwedischen und
„Chur-Pfälzischen, Ihren Erbietten nach,
„die Französischen zur Einwilligung wegen
„Franckenthal disponirten und acquie-
„sirten, denn ehe man dessen versichert sey,
„würden die Tractaten umsonst seyn, auch
„durch der Französischen Contradiction
„nur schwerer und involviret werden.
„Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht
„zu Pfalz einige Exemption vor denen
„andern Ständen suchten, wäre Chur-
„Fürsten und Ständen nicht zuzumuthen,
„weil Denenjenigen sonst der Unterhalt der
„Guarnison zu schwer fallen würde, und
„Sie die Guarandie ergreifen wolten,
„so Chur-Pfalz zum besten mitkomme.
„Das Reichs-Städtische Collegium
entschuldigte sich defectu Mandati, und
nahmen es ad referendum. Es blieb
aber dennoch also bey der beyden höhern
Räthe Schluß.

1650
Majus.

§. XVIII.

Inhalt des
Kayserlichen
und Schwedi-
schen Project
wegen der
Franckenthal-
schen Tem-
perament-
Sache.

N. I. & II.

Diejenigen Projecten in der Fran-
ckenthalischen Sache aber, worauf sich
in der vorherstehenden Kayserlichen Pro-
position beruffen wurde, waren des wort-
lichen Inhalts, wie ab N. I. & II. er-
heller; und zwar gieng das Kayserliche
Project in Substantia dahin. Ob-
wohl 1) Hoffnung sey, daß Spanien
Franckenthal noch in primo Termino
abtretten werde, so solle doch 2) alles an-
dern Falls die Cron Schweden Denfeld;
bis ad tertium Evacuationis Termi-
num, in Händen behalten, und so dann
erst, wann die Restitution nicht geschä-
he, solchen Platz an Chur-Pfalz ein-
räumen, doch mit nachfolgenden Condi-
tionen: 1) daß die Besatzung und Artil-
lerie, wie die jeko befindlich, drinnen
bleibe, und die darein gehdrige Sachen in-
ventiret, auch demaleinst wieder an das
Stift behändiget werden; 2) daß die
Guarnison Chur-Pfalz schwehre, aber
nach Wieder-Erlangung Franckenthals
ohne Entgeld oder Verzug abziehe, und die
Besatzung an das Stift gehe. 3) daß Ih-

re Churfürstliche Durchlaucht darüber
gnugsame Reversales cum necessariis
Renunciacionibus ausstelle. 4) Hin-
gegen Ihre Kayserliche Majestät Derofel-
ben Monatlich zu Franckfurth durch den
Reichs-Pfennig-Meister 2000. Thlr. an
statt der abgehenden Ausgaben von der
Stadt und Amt Franckenthal, bezahlen
lasse; 5) daß Ihre Durchlaucht aber Zeit
während der Possess solchen Ortes, nichts,
weder in Ecclesiasticis noch Politicis,
innovire. 6) die Guarnison Monat-
lich mit 7000. fl. so des Straßburgischen
Stiftes Receptor auszu zahlen, unter-
halten, und darzu dessen, wie auch die
von den Stiftern Murbach und Lud-
ders zu der Schwedischen Satisfaction
schuldige Quoten angewendet, und die das
hero abgehende 33915. Rthlr. 60. Kr. von
den übrigen Ständen ersetzt, auch die
Hülffe vom Commendanten darzu sup-
pediret werden solle. 7) Was die Ar-
tillerie und dero Bediente für extraor-
dinari Spesen erfoderten, daß hätte der
so lang zu prorogiren seyende Zoll zu
Rhei-

1650. Rheinau, und ein anderer, so noch zu ver-
willigen, zu Land zu erstatten. 8) Wann
Franckenthal restituirt wäre, und Galli
practanda practiret hätten, so dann
wäre Bensfelden zu demoliren. 9) Liege
den Ständen ob, immittels das Fran-
ckenthalische und Bensfeldische Praesidium
ohne Zuthun der Kayserlichen Majestät
oder Chur-Pfalz zu sustentiren, welche
davon zu eximiren, hingegen 10) das
Stift Straßburg gegen Ihre Churfürst-
liche Durchlaucht zu Pfalz gehalten seyn,
die Dero ex Mora zu stehende Schäden
von der Guarnison Franckenthal ohn
weigerlich zu ersetzen, doch daß das ganze
Reich solches Stift hinwieder nach Be-
nügen indennnirte.

Inhalt des
Schwedischen
Projectts.

Das Schwedische Project war fol-
genden Inhalts, nemlich es contestir-
ten zu förderst Ihre Durchlaucht die Ve-
gierde, noch Heute ein Ganges mit den
Herrn Kayserlichen, den Ständen und
Chur-Pfalz zu machen, sonderlich weiln
die Herrn Frangosen sich so mächtig op-
ponireten, an Chur-Pfalz die Festung
Bensfelden zu überlassen, aus Beyforge, es
möchte mittler weile zwischen Dero und
Spanien zu höchsten Nachtheil der Cron
Frankreich, Argumento ab Antecedentibus
ad Consequentia & Futura
defumto, ein Tausch vorgehen, zumahln
Sie darein anderst nicht als spe Sequen-
strationis Ehrenbreitsteinii consen-
tirt, sondern anjeko, bey ermanglendem
Implement erst angeregter Conventi-
on, selbstn auf diesen Platz ein Auge ge-

worffen hätten: verhofften aber gleich-
wohl, wann die Herrn Kayserlichen,
nebst den Ständen und Chur-Pfalz, mit
Ihnen einig wären, Sie, die Herrn Fran-
gosen, zur Condescendenz zu per-
moviren, ohn angesehen Sie fürgä-
ben, es könne darüber, nemlich über
Bensfelden, niemand, Ihrer ohn wissend
und wider Ihren Willen, weder tracti-
ren noch schliessen, weiln es ein grosser
Theil Ihrer in Instrumento Pacis,
adeoque in Fide publica fundirten Sa-
tisfaction sey, daher Sie lieber rumpi-
ren, als dergleichen fürgehen lassen wolten.
Woferne Kayserliche Majestät daß erst-
gedachte Sequelstrum admittiret hät-
ten, wäre alles längst richtig und gut re.
Rem ipsam betreffend, weiln die Hoff-
nung, Franckenthal in primo Termino
an Chur-Pfalz zu bringen, unsicher sey, sol-
te Bensfelden und die Rheinauer-Schan-
ze, stracks nach des Haupt-Recessus Sub-
scription, an Chur-Pfalz übergeben wer-
den, und das Reich zum Unterhalt der
Guarnison daselbstn monatlich 6000.
thlr. darschießen, hingegen Chur-Pfalz und
das Stift vom Reich durchgehends schad-
los gehalten werden; Ihre Kayserliche Ma-
jestät auch Ihrer Churfürstlichen Durch-
laucht monatlich 2000. Thlr. hieneben
erwehnten Abgangs wegen, auf benannte
Weise erstatten, sonst aber von allem wei-
tern Beytrag exempt seyn, und sollte die
Abtretung der Plätze nicht weniger von
den Kayserlichen bedingter Massen, und zu
gefehter Zeit, erfolgen.

1650.
Majus.

N. I.

Kayserlich Project in der Franckenthalischen Temperaments-Sache.

Extradirt von den Herren Kayserlichen an die Herren Chur-Pfältschen
mane den 24. Maji fl. v. 1650.

Punctus Temperamenti Franckenthalie ponendus loco in Recessu designato.

Franckenthal betreffend, weil diese Bestung noch mit Königlich-Spanischen
Kriegs-Volk besetzt, und gleichwol verhofft wird, daß auf der Königlich-Kay-
serlichen Majestät bis daher beharrlich angewandte Erinnerung, und erst neulich im
Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reichs an Ihre Königlich-Majestät in
Hispanien abgange Ersuch-Schreiben, derselben Abtretung noch vor Verfließung
des ersten Termins erhalten werden möchte, also und auf den Fall solches nicht ge-
sehen solte, so ist hiemit bedingt, daß zwar die Bestung Bensfelden, samt der Rhei-
nauer-Schanz im Untern Elsaß gelegen, und dem Bisthum Straßburg zugehörig,
noch bis auf den dritten und letzten Evacuations-Termin in der Cron Schweden
Händen verbleiben, alsdann aber, und wann Franckenthal von der Spanischen Be-

1650.
Majus.

sagung noch nicht entfreyet wäre, dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg zu einer Versicherung und Gegen-Pfand, so lang, und biß es mit Abtretung ermelter Besse Franckenthal seine Richtigkeit erlangen möchte, mit nachfolgenden Bedingungen eingeräumt, und in Händen gelassen werden solle.

Nemlich und erstlich, soll Hochgedachtem Herrn Chur-Fürsten berührte Vestung Bensfelden, samt der Reinauer Schanz, wie selbige jeho seynd, samt der jehigen Besatzung mit aller daselbst zur Zeit der Ubergab befundener Artillerie, Munition und andern Borrath übergeben, bey solcher Ubergabung aber im Nahmen des Hohen Dom-Stifts Straßburg Commissarii zugelassen werden, welche von allen zu dem Stift und Vestung gehdrigen Mobilien, an allerhand Borrath, Munition, Stücken, samt Zugehör, brieflicher Gewahrsam, und was dessen die Cron Schweden, Krafft Friedens-Schlusses, alda bey dem Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz, bey der Wieder-Abtretung richtig, und ohne einigen Abgang wiederum geliefert, und hinterlassen werden solle.

Zum andern, solle diese jehbestimmte Besatzung zwar dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg, als Inhabern, die Eydliche Pflicht erstatten, danebens aber auch ausdrücklich einbedingt werden; daß, so bald Franckenthal abgetreten, oder darentwegen von Chur-Fürsten und Ständen anderwärts ein Genügen geleistet wäre, auch pari Passu Bensfelden, samt der Reinauer-Schanz, Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischöffen zu Straßburg, oder dessen Legitimo Successori am Bisthum eingeräumt, und daran, durch ermeldte Besatzung in keinerley Weiß noch Weg einige Hindernis gethan, wie dann auch bey solcher Verpflichtung Bischöfliche Straßburgische Commissarii ad audiendum & videndum iurari zugelassen werden sollen.

Wie dann zum dritten Herr Churfürst, so bald Ihm Franckenthal von der Königlich-Spanischen Besatzung einzuräumen bestimt, oder von Chur-Fürsten und Ständen ein Genügen geleistet sein würde, auch diese Ihme unterdessen überlassene Vestung Bensfelden pari Passu und auf gleichen Tag, ohne einige weitere Ansprach und Prætension wegen Franckenthal, illati damni, cessantis lucri, fructuum perceptorum, oder sonst einig anderer Einreden, wie die Nahmen haben möchten (doch vorbehältlich dessen, so wegen der Immediat hernach folgt) in dem Stand, wie Er sie empfangen, Hochgedachten Herrn Bischöffen und Dom-Stift Straßburg abzutreten, auch dessentwegen einen Revers von sich zugeben, schuldig und verbunden seyn solle.

Hingegen und zum vierten ist im Nahmen Ihro Kaiserlichen Majestät bewilligt worden, dem Herrn Churfürsten zu einer Ergötzlichkeit des aus Franckenthal inmittelst ermanglenden Genuß, Monathlich 2000. Rthlr. (jedoch länger nicht, als biß die Abtretung erfolgt) zu Franckfurth am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfenningmeisters abstaten und liefern zu lassen.

Es solle aber zum fünften von Chur-Pfalz und deren Besatzung in Bensfelden, Zeit wehrender Ihrer Einhabung, weder in Politicis, noch Ecclesiasticis, einige Aenderung nicht vorgenommen werden, sondern dieß Orths alle Disposition, so in der Vestung, als in dem darzu gehdrigen Amt, dem Bistum Straßburg zuständig seyn und bleiben.

Betreffend denn zum sechsten den monatlichen Unterhalt der verordneten Besatzung, solle derselben jeden Monaths, auf den Commendanten, Befehlshaber und gemeine Knecht, samt dem Guarnisons-Staah an Geld 7500. fl. von des Bistums daselbsthin verordneten Receptoren gereicht werden. Und damit solches desto richtiger beschehen möge, so soll dem Bistum nicht allein der an den Königlich-Schwedischen Militz-Satisfactions-Geldern zukommende Anschlag, sondern auch, was noch bey den beyden Fürstlichen Abteyen Murbach und Luders noch hinterständig ist, und sich sammtlich auf 33915. Rthlr. 60. Kreuzer belaufft, in Händen gelassen, und daraus obbestimter monatlicher Unterhalt abgestattet, diese der Schwedischen

1650.
Majus.

1650.
Majus.

sehen Soldatesca aber ermangelnde 33915. Rthlr. 60. Kreuzer auf gesamte Reichs-Stände, der Reichs-Matricul nach, eingetheilt, und ermelter Soldatesca, wohin es Dero Generalität verordnet, abgestattet werden. Ob auch Herren Stadthalter und Rätthe des Bistums Straßburg dieser Guarnison Behilff immittelst zu Einbringung der Contribution, oder sonst in andere Wege zu Handhabung der Sicherheit zu Land und Wasser vonnöthen, so soll von dem Commendanten selbige auch auf Erfordern gutwillig ertheilt werden.

Und weils zum siebenden auch ein- und andere Extraordinari-Ausgaben, als zu Unterhaltung der Constabel, und sonst Extraordinari nothwendiger Leuten in der Bestung vorfallen werden, als sollen zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent- oder Wasser-Zoll zu Rhein:au, wie auch zu Land, in Zeit dieser wärenden Detention, aufgerichtet, und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbebede- te Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commendanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Zum achten, sobald die Wiederabtretung dieser Bestung Bensfelden von Chur-Pfalz, gegen empfangener Restitution Franckenthals, erfolgt, sollen derselben For- tificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedens-Schluss, geschleiffet werden, wann anders unterdessen von derselben Cron auch dasjenige, was Sie thun schuldig, geleiffet seyn wird.

Zum neunnden haben im Rahmen Chur-Fürsten und Stände Dero alhier ver- samlete Rätthe, Bothschaften und Gesandten, bewilligt, und auf sich genommen, den monatlichen Unterhalt der Spanischen Besatzung in Franckenthal nicht weni- ger, als hieoben von der Bensfeldischen Besatzung vermeldet ist, von Dato unter- schriebenen und vollzogenen Haupt-Receßs anzurechnen, vermittels hergebrachten Kö- mer-Anschlags zu bezahlen, und mehr Hochgedachten Herrn Churfürsten zu Heidel- berg auch seine Land und Unterthanen, ausserhalb des vermög der Reichs-Ma- tricul zukommenden Anschlags, im Ubrigen gänglich zu entheben, und schadlos zu halten.

Ob aber wieder besser Versehen solche monatliche Verpflegung nicht ordent- lich abgestattet, und derentwegen den Chur-Pfälzischen Landen und Unterthanen von dieser Besatzung mit Ausfällen, Brandschagen, Militarischen Execution, auß Befehl des Commendanten einiger Schaden zugefügt würde, und derentwegen von dem Commendanten, der dann in alleweg vorderist darum zubesorgen, gebüh- rende Wieder-Erstattung nicht erfolgen thäte, so mag der Herr Churfürst die obbemelde Bestung Bensfelden und Rheinauer-Schanz so lang inhalten, bis Ihm aller sol- cher Kosten und Schaden erstattet seyn wird. Doch sollen und wollen hingegen Chur- Fürsten und Stände das Bistum Straßburg gleichgestalt hinwegentheben, und schadlos halten.

N. II.

Dikt. Norimb. d. 25. Maji 1650.

per Mainz.

Schwedisches Project in der Franckenthalischen Temperament-Sache.
Punctus Temperamenti Franckenballe.

Die Festung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürsten Pfalz- Graffen Liebden dieselbe vermög Frieden-Schluss vor allen Dingen hätte restitu- ret werden sollen, solches aber jeso sobald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwohl gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacua- tions-Termins zu erhalten seyn möchte, so hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen sollte, mit Hochgedachten Herrn Churfürstens Liebden mit allerselts guten Willen und Wissen, eines gewissen Temperaments auf Bensfelden nachfolgender Gestalt verglichen: Nämlich, daß hochgedachter Ihrer Liebden berühmte Festung Ben- seldens und die Rheinauer-Schanz, dem Stifft Straßburg zu gehödig, in dem Stand, wie

1650.
Majus.

1650. wie selbige jeso fernnd, mit den darzu gehörigen nöthigen Stücken, Munition und 1650.
 Borrath, also bald nach unterschriebenen Executions-Recess, zu ewer Interims-
 Versicherung und Gegen-Pfand, dergestalt eingeräumt werden solle, daß das Stifft
 Mayus. Straßburg nicht allein zu Unterhaltung der nöthigen Besatzung, (welche Hochgedacht
 Ihrer Liebden allein verpflichtet seyn solle) so dann der Artillerie und Festungs-
 Bau Monathlich 6000. Thlr. zu Händen des von Ihrer Liebden bestellten Recep-
 toris, bey Vermeidung der Execution, (welche gleichwohl der Commendant mit
 zu gehöriger Moderation gegen die Säumige zu Werke zu richten,) ohnfehlbarlich
 liefern, sondern auch allen Abgang und Schaden, welche die Spanische Besatzung in
 Franckenthal außershalb selbiger Festung Ibro Liebden, und Dero Unter-Pfälzischen
 Landen und Leuthen, es sey durch Exercitium der Jurisdiction in Geist und
 Weltlichen Sachen, Erhebung der Intraden, Contribution und anderer Exactio-
 nen und Beschränkungen, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, zufügen mödre,
 wieder ersetzen sollen. An statt aber, des aus der Festung Franckenthal unterdessen
 ermangelnden Genusses und vor die Einquartirungs Laß, wollen Ihre Kayserliche
 Majestät Ihrer Liebden Monathlich 2000. Thlr. durch den Reichs-Pfenning-Mei-
 ster in Franckfurth erlegen lassen; Und gleichwie gemeldtes Stifft neben der Festung
 Bensfelden und Rheinauer-Schanz, vor ob specificirtes alles Ihrer Liebden zu ei-
 nem rechten wahren Unter-Pfand dergestalt eingesezt wird; daß Sie sich der Denn-
 feldischen Besatzung oder sonst in andere Wege alles vor erwehnten Abgangs und
 Schaden, ohne männigliches Verhinderung erholen mögen: Also wollen Kayserliche
 Majestät benebenst Chur-Fürsten und Ständen des Reiches Ihre Liebden bey
 solchem allen kräftig schützen und Hand haben; hingegen verpflichten Chur-Fürsten
 und Stände des Reiches sich hiemit, daß Sie nicht allein die Besatzung in Fran-
 ckenthal a Dero der Unterschreibung des Haupt-Recessus, vermittels hergebrachten
 Römer-Anschlags, unterhalten, sondern auch das Stifft Straßburg vertreten und
 schadlos halten wollen, darbey verabschiedet, daß die Chur-Pfälzische Lande weder
 zu dem Unterhalt der Besatzung in Franckenthal und Bensfelden, noch zu der Cronen
 Versicherungs Orten, das allgeringste contribuiren sollen. So balden aber
 Ihrer Liebden die Festung Franckenthal, beneben denen darinnen verhandenen Stü-
 cken u. Borrath, ohn Beschädigung der Chur-Pfälzischen Unterthanen und ohne For-
 derung einiger Restanten, wieder abgetreten, und aller vorgemeldter Abgang und
 Schade ersetzt seyn würde; So wollen Hochgedachten Hn. Churfürstens Liebden Bens-
 felden und die Rheinauer-Schanz, benebst allen Stücken und Borrath, so dem Stifft
 Straßburg zuständig, und Ihrer Liebden nach vorher gegangener Beschreibung ge-
 liefert wird, Hochgedachten Herrn Erb-Herzogs Liebden oder dessen Successoren,
 nachdem der Festungs-Bau, vermöge des Frieden-Schlusses, zuvor geschleiset, wie-
 derum einräumen.

§. XIX.

Die Kayserliche wollen die Franckenthalische Sache, allein den Ständen heimweisen.

Montags den 27. Maj. hor. 8. wa-
 ren die Reichs-Collegia zusammen er-
 fordert, weil aber die Catholischen Ihren
 andern Pfingst-Tag hatten u. zur Messe
 waren, stellten Sie sich erst gegen 10. Uhr
 ein. Nachdem nun die Kayserlichen Ge-
 sandten diese Stunde die Deputirte zu sich
 begehret hatten, verfügete man sich zu Ih-
 nen. Und proponirte Vollmar: „Sie
 „wollen Part geben, was gestriges Tages
 „erstlich mit denen Königlich-Schwedi-
 „schen, und hernach mit denen Chur-
 „Pfälzischen, racione des Bensfeldis-

„schen Temperamenti, vorgangen seyn.
 „Da Sie denen selben zu erkennen gegeben,
 „daß der Stände Gesandten Sie ersucht,
 „die Tractaten zu Ende zu bringen, und
 „die Conditiones angehängt, mit wel-
 „chen die Handlung zu vollführen. Dar-
 „auf Sie das Project vor die Hand ge-
 „nommen, und 1) befunden, daß der
 „Eingang wegen der Worte: Daß
 „Chur-Pfalz vor allen Dingen zu
 „restituiren, bedenklich, Ihnen auch
 „die Ursache gesaget, damit Sie zufrieden
 „gewesen, daß also der erste Paragraphus
 richt